



K E T A A K E T I -
Gesellschaft zur Unterstützung der Grund-Schul-Bildung
ärmster Kinder und deren Eltern in Nepal und weltweit e.V.

Hollerallee 67
D- 28209 Bremen

Satzung vom 1. Juli 2017

§ 1

Name, Rechtsform, Logo, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KETAAKETI – Gesellschaft zur Unterstützung der Grund-Schul-Bildung ärmster Kinder und deren Eltern in Nepal und weltweit.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Als Kurzform kann der Name KETAAKETI verwendet werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (5) Gerichtsstand des Vereins ist Bremen.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Grund-Schul-Bildung ärmster Kinder in ausgesuchten Schulprojekten in Nepal und weltweit („Basis-Alphabetisierung“) und deren Eltern
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - ♣ die Entwicklung und Förderung von Projekten nepalesischer und weltweiter Träger, die der schulischen Bildung ärmster Kinder dienen
 - ♣ Starthilfen zur Verbesserung der sozialwirtschaftlichen Situation solcher Kinder und ihrer Familien/Eltern (Mikrofinanzierung)
 - ♣ Unterstützung/Förderung für hochbegabte ärmste Kinder während und ggf. nach Abschluss der Grundschule
 - ♣ ein Mitglieder-/Spender-Netzwerk mit regionalen Arbeitsgruppen

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitragssatzes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat in dem die Aufnahme beantragt wird. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (4) Vorausgezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.
- (5) Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - ♣ mit dem Tod des Mitglieds
 - ♣ durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - ♣ durch Ausschluss aus dem Verein
 - ♣ bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
- (3) Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Amtsperiode des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann der restliche Vorstand durch einstimmigen Beschluss für die Restlaufzeit des Mandats ein Ersatzmitglied kooptieren. Die Ersatzbestellung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10

Aufgaben und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- (3) Vorstandssitzungen können in Form von Treffen oder Telefonkonferenzen stattfinden.
- (4) Beschlüsse werden in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Vorstand kann die Teilnahme der Vertreter der Arbeits- bzw. Regionalgruppen mit beratender Stimme an den Sitzungen zulassen.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese Versammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung schriftlich oder per Email an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - f) Entlastung des Kassenprüfers
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Mitgliedsbeiträge

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer darf kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15

Kreditaufnahme

- (1) Eine Kredit- und Darlehensaufnahme durch den Verein - auch kurzfristig - ist nicht zulässig.

§ 16

Satzungsänderungen, Zweckänderung

- (1) Satzungsänderungen einschließlich solcher des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4 Mehrheit der in der beschließenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sie können nur beschlossen werden, wenn der Vorstandsvorschlag in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 17

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund – Bundesverband e.V., 30175 Hannover zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde am 1.07.2017 errichtet.